

## Vorlage-Nr. 14/1180

öffentlich

**Datum:** 16.06.2016  
**Dienststelle:** LVR-Direktorin  
**Bearbeitung:** Frau Henkel/ Herr Woltmann

<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>28.06.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>29.08.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen</b>	<b>02.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>08.09.2016</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention:  
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der  
Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)**

### Kenntnisnahme:

Die Bewertung und das weitere Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz werden gemäß Vorlage Nr. 14/1180 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## **Zusammenfassung:**

### Ein Versuch in leichter Sprache:

Im April 2015 wurde Deutschland geprüft.

Diese Frage war besonders wichtig:

Wie schützen wir in Deutschland Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt?

Auch der LVR muss Menschen mit Behinderungen vor Gewalt schützen.

In einem wichtigen Fach-Gespräch soll das überlegt werden:

Wie schützen wir im LVR Menschen mit Behinderungen noch besser vor Gewalt.

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben (vgl. Ziffer 36 in Verbindung mit Ziffer 63). Die Bundesregierung wurde aufgefordert, bereits im April 2016 über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten. Diese Stellungnahme liegt nun vor. Zentrale Ergebnisse der Stellungnahme der Bundesregierung und des Landes NRW werden im Anhang zu dieser Vorlage skizziert.

Auch im LVR haben sich bereits verschiedene Vorlagen mit dem Thema befasst, wie er in seiner Funktion als Leistungserbringer und als Leistungsträger den Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen gewährleisten kann. Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, erscheint ein qualifiziertes und abgestimmtes Vorgehen zielführend.

Gemäß Vorlage Nr. 14/1180 wird der aktuelle Sachstand zum Gewaltschutz im LVR beschrieben. Im weiteren Prozess soll ein verwaltungsinternes dezernatsübergreifendes Fachgespräch zum Thema durchgeführt werden. Auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen könnte ein gemeinsames LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz entwickelt werden.

Aus Sicht der LVR-Anlaufstelle BRK wäre ein solches qualifiziertes und abgestimmtes Vorgehen zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen sowie Männern und Jungen mit Behinderungen ein wichtiger Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit im Sinne der Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/1180:**

### **Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)**

Gemäß Vorlage Nr. 14/567 („Abschließende Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands“) informierte die Verwaltung über den Abschluss des völkerrechtlichen Prüfungsverfahrens der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK). Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der sog. Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte.

Die Vorlage Nr. 14/1180 bündelt insbesondere den Sachstand zum Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, das in Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen angesprochen wird.

#### 1. Sachverhalt: Was sagt der UN-Fachausschuss?

In den veröffentlichten Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses wurde mit Blick auf Artikel 16 der BRK „Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ ein besonderer Handlungsbedarf festgestellt. So empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat,

- „eine umfassende, wirksame und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattete Strategie aufzustellen, um in allen öffentlichen und privaten Umfeldern den wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, umgehend eine unabhängige Stelle/unabhängige Stellen nach Artikel 16 Abs. 3 zu schaffen oder zu bestimmen sowie die unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen sicherzustellen“ (vgl. Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen).

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde der Vertragsstaat gebeten, dem Ausschuss bereits innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Empfehlungen (April 2015) Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um die in Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen umzusetzen (vgl. Ziffer 63). Dieser Bitte ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Mitte April 2016 fristgerecht nachgekommen.

Die entsprechende Stellungnahme und Antworten der Länder wurden auf der Seite <http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zentrale Ergebnisse der Stellungnahme werden im Anhang zu dieser Vorlage vorgestellt.

Vor dem Hintergrund seiner Verpflichtungen aus der BRK sowie der Kritik und Empfehlungen des UN-Fachausschusses ist auch der LVR als Akteur auf höherer kommunaler Ebene aufgefordert zu prüfen, wie er der Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mäd-

chen mit Behinderungen begegnen kann. Insbesondere sind Strategien zu erarbeiten, wie Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt geschützt werden können.

Der Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen lässt sich dabei als ein zentraler Teilaspekt zur Erreichung von mehr **Geschlechtergerechtigkeit im Sinne der Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans** interpretieren.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurden über Vorlage Nr. 14/928 („Stand der Bewertung der Empfehlungen des Fachausschusses der Vereinten Nationen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Staatenprüfung Deutschlands aus Sicht des LVR“) bereits Ergebnisse einer ersten LVR-internen Sichtung der Empfehlungen nach Ziffer 36 zur Kenntnis gebracht. Der Fokus lag hier auf den Einschätzungen und Aktivitäten der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming, der Dezernate Jugend und Soziales sowie der LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden. Die Vorlage Nr. 14/1180 greift diese Ergebnisse auf und ergänzt sie.

## 2. Herausforderungen/Problemanzeige bezogen auf den LVR

Einschlägige Studien stellen eine besondere Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Mädchen und Frauen fest.<sup>1</sup> Als Gründe bzw. Risikofaktoren, die diese hohe Gewaltbetroffenheit begünstigen, werden insbesondere genannt:

- die oftmals hohe Abhängigkeit von anderen Personen (z.B. körperlich, emotional, finanziell),
- eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten,
- strukturelle Bedingungen, insbesondere in stationären Wohneinrichtungen (z.B. enges Zusammenlegen, fehlende Privatsphäre) sowie
- Barrieren beim Zugang zu Unterstützung.<sup>2</sup>

Gewalt<sup>3</sup> ist ein komplexes Phänomen und nicht immer eindeutig zu erfassen:

- Gewalt kann in unterschiedlichen Erscheinungsformen vorkommen. Gewalthandlungen werden häufig unterschieden in körperliche, sexuelle und psychische bzw. emotionale Gewalt. Gewalt kann dabei sowohl aktiv (z.B. Misshandlung) als auch passiv (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden.
- Gewalt kann in unterschiedlicher Intensität auftreten. Als (unabsichtliche) Grenzverletzung, als (absichtlicher) Übergriff oder in strafrechtlich relevanter Form.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Schröttle et al.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2012), Hornberg et al.: Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland (2013).

<sup>2</sup> Vgl. etwa: Schröttle et al.: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland (2012). Siehe auch: Leitlinien „Schutz vor sexueller Gewalt in den LWL-Pflegezentren und LWL-Wohnverbänden“ (2016).

<sup>3</sup> Die WHO definiert Gewalt wie folgt: „Gewalt ist der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“

<sup>4</sup> Vgl. Ortland: Institutionen als „Hochrisikobereiche“ für sexuelle Gewalt gegen Erwachsene mit Behinderung. Vortrag.

- Gewalt kann von unterschiedlichen Akteuren ausgehen: von Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen, von Mitarbeitenden, Familienangehörigen oder Externen.
- Gewalt kann an unterschiedlichen Orten stattfinden: sowohl im stationären Wohnangeboten als auch in der Häuslichkeit der Nutzerinnen und Nutzern von Dienstleistungen.

Mit Blick auf den in der UN-Behindertenrechtskonvention und nochmals in den Abschließenden Bemerkungen geforderten Gewaltschutz – insbesondere von Frauen und Mädchen mit Behinderungen –, ist der LVR in zweifacher Hinsicht gefordert:

- a) als Leistungserbringer (Gewährleistung von Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-Diensten) und
- b) als Leistungsträger (Gewaltschutz durch entsprechende Vereinbarungen mit anderen Leistungserbringern bzw. ihren Verbänden).

In beiden Funktionen werden innerhalb des Verbandes bereits verschiedene Vorkehrungen zum Schutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vor Gewalt getroffen:

#### a) Der LVR als Leistungserbringer

- Die drei **HPH-Netze** haben allesamt bereits Konzepte zur Gewaltprävention erstellt und erfüllen damit eine Anforderung aus dem Wohn- und Teilhabegesetz (§§ 8, 10, 19 WTG). Aktuell werden die vorliegenden Konzepte durch die Abteilung „Heilpädagogische Hilfen“ im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen diskutiert und aneinander angeglichen. Gesondert wird das Thema sexualisierte Gewalt behandelt. Hierzu wurde eine netzübergreifende Arbeitsgruppe gegründet, die bereits einmal getagt hat.
- Unter Beteiligung der Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming (00.200), des Dezernats Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen (84.30) und des Dezernats Soziales (70.10) wurde zudem ein Arbeitskreis gebildet, der sich aktuell mit dem Thema sexualisierte Gewalt in den Angeboten der HPH befasst. Das vom Arbeitskreis entwickelte „**Frauenstärkungsprogramm**“ (vgl. Vorlage Nr. 14/791) wird eine Bestandsaufnahme der Maßnahmen und Angeboten in den HPH und die Konzeption eines Frauenfachtages zur Vernetzung und Stärkung umfassen. Erste Auswertungen der Bestandsaufnahme zeigen, dass in den einzelnen HPH-Netzen bereits unterschiedliche, aussichtsreich erscheinende Konzepte und Angebote<sup>5</sup> entwickelt wurden, die jedoch noch nicht systematisch alle Frauen erreichen.
- Für die **Angebote der Sozialen Rehabilitation** liegen in den LVR-Kliniken Mönchengladbach und Viersen bereits Konzepte zum Gewaltschutz vor. Durch die Abteilung „Psychiatrische Versorgung“ im Dezernat Klinikverbund und Verbund Heil-

<sup>5</sup> 2013 hat die LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und das LVR-Integrationsamt eine Flyer in Leichter Sprache veröffentlicht: „Nein, das will ich nicht. Eine Broschüre über sexuelle Gewalt für Frauen mit geistiger Behinderung.“

pädagogischer Hilfen wird derzeit ein übergreifendes Rahmenkonzept zum Gewaltschutz erarbeitet und abgestimmt.

- Die **LVR-Kliniken** setzen bereits verschiedene Konzepte und Strategien zur Vermeidung von Gewalt um. Über einen Arbeitskreis Gewaltprävention findet ein regelmäßiger thematischer Austausch zwischen den Kliniken darüber statt, wie Gewalt und Zwang in der klinischen Behandlung von psychisch erkrankten Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen verhindert werden können. Selbstverständlich sind nicht alle Patientinnen und Patienten des LVR-Klinikverbundes im Sinne der BRK behindert. Allerdings sollte dieser Leistungsbereich in einer Gesamtbetrachtung des Themas Gewaltschutz nicht außer Betracht bleiben.
- In den Einrichtungen der **Jugendhilfe Rheinland (JHR)** liegen bereits langjährige Erfahrungen mit Konzepten zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt vor. Diese Konzepte orientieren sich an den Vorgaben des Bundeskindesterschutzgesetzes. Ein wesentliches Element dieser Konzepte ist es, dass in den Einrichtungen Prozesse und Strukturen vorhanden sind, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung sowie ihre Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Auch dieser Leistungsbereich gehört sinnvollerweise in eine Gesamtbetrachtung des Themas Gewaltschutz, wenngleich die Jugendhilfe Rheinland kein Träger der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist.
- Hinsichtlich der in den Abschließenden Bemerkungen geforderten **unabhängige Bearbeitung von Beschwerden** verweist der Fachbereich Landschaftsversammlung, Repräsentation und Beschwerden auf die etablierten Strukturen den Zentralen Beschwerdemanagements. Ergänzend sind für den Bereich der LVR-Kliniken sog. Ombudspersonen als unabhängige, die jeweiligen Ausschüsse unterstützenden Beschwerde-Anlaufstellen bestellt (vgl. Vorlage 14/928). Auch in den Einrichtungen der Jugendhilfe Rheinland sind drei unabhängige Ombudsfrauen und -männer aktiv.

#### b) Der LVR als Leistungsträger

- Im Dezernat **Soziales** wird derzeit ein Konzept erarbeitet, wie der LVR als Leistungsträger die Leistungserbringer (z.B. Träger der WfbM, Träger von Wohnangeboten) dabei unterstützen kann, (geschlechtsspezifische) Präventionsmaßnahmen und -konzepte zu entwickeln und umzusetzen, wie sie im Wohn- und Teilhabegesetz NRW gefordert sind. Ein Instrument ist hierbei, die Vorlage und Implementierung solcher Konzepte zum Gewaltschutz als zu erfüllendes Qualitätskriterium in den Leistungs- bzw. Zielvereinbarungen mit den Einrichtungen festzuschreiben (vgl. Vorlagen Nr. 14/1042 und 14/1293).
- Das LVR-**Landesjugendamt** (Dezernat Jugend) als überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist grundsätzlich für den Schutz von allen Kindern in Einrichtungen zuständig. Als wesentliches Instrument zur Sicherstellung des Gewaltschutzes in den Einrichtungen verweist das Landesjugendamt auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis, die nur gewährt wird, wenn die Einrichtungen bestimmte Mindestanforderungen erfüllen (vgl. § 45 ff SGB VIII). Überdies müssen dem Landesjugendamt

sämtliche Vorkommnisse in Einrichtungen gemeldet werden, die geeignet sind das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu gefährden, damit dieses zum weiteren Schutz der Kinder tätig werden kann (§ 47 SGB VIII) (vgl. Vorlage Nr. 14/928).

Das aktuelle Modellprojekt „Sichere Orte schaffen“ von Zartbitter e.V. in Köln, das durch die LVR-Kulturstiftung gefördert und vom LVR Landesjugendamt fachlich begleitet wird, verfolgt die Ziele, eine kindgerechte Broschüre speziell für Mädchen mit Behinderung zu entwickeln, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte zu entwickeln und die besondere Schutzbedürftigkeit von Mädchen mit Behinderungen bei der Fortbildungsplanung zu berücksichtigen (vgl. Vorlage Nr. 14/928).

### c) Schnittstelle

Als weitere Aktivität im Zusammenhang mit der Prävention von Gewalt begleitet der LVR das bundesweite Projekt „**Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule**“ durch die Beteiligung in einem Projektbeirat und konzeptionelle Überlegungen, wie die Ergebnisse in die Breite gebracht werden können, so z. B. in die Heilpädagogischen Netze oder die vom LVR geförderten Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) (vgl. Vorlagen Nr. 14/791 und Nr. 14/928). Über die mittlerweile fünfjährigen Erfahrungen einer Frauenbeauftragten in der WfbM Aachen wird am 20.06.2016 im Sozialausschuss berichtet (vgl. Vorlage Nr. 14/1293).

Das Thema wird zukünftig vermutlich noch an Aufmerksamkeit gewinnen. So sieht der Entwurf zum Bundesteilhabegesetz (vgl. Vorlage Nr. 14/1236) eine Änderung der Werkstättenmitwirkungsverordnung vor. Eingefügt werden soll ein § 39a, der die Aufgaben und die Rechtsstellung von Frauenbeauftragten regelt. Unter anderem sollen die Frauenbeauftragten die Interessen der in der Werkstatt beschäftigten Frauen mit Behinderungen auch hinsichtlich des Schutzes vor körperlicher, sexueller und psychischer Belästigung oder Gewalt vertreten (vgl. Vorlage Nr. 14/1293).

### 3. Weiteres Verfahren

Die erweiterte Bestandsaufnahme zeigt, dass sich der LVR sowohl in seiner Funktion als Leistungsanbieter als auch in seiner Funktion als Leistungsträger an verschiedenen Stellen mit der Sicherstellung des Gewaltschutzes von Menschen mit Behinderungen beschäftigt.

Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und den gegenseitigen Wissenstransfer anzustoßen, erscheint es zielführend, den fachlichen Austausch im LVR zum Thema Gewaltschutz zu stärken. Die LVR-Anlaufstelle BRK (Stabsstelle 00.300) plant daher ein verwaltungsinternes **dezernatsübergreifendes Fachgespräch**, um die verschiedenen Akteure zu vernetzen, die sich mit dem Thema Gewaltschutz befassen. An diesem Gespräch sollten mindestens die Verantwortlichen aus den Dezernaten Jugend, Soziales und Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen sowie die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming teilnehmen.

Im Rahmen des Gespräches gilt es, sich über die an den unterschiedlichen Stellen laufenden Aktivitäten zum Gewaltschutz auszutauschen und Möglichkeiten eines gemeinsamen Vorgehens zu erörtern.

Mögliche Fragen könnten sein,

- ob im LVR eine gemeinsame Definition von Gewalt möglich und sinnvoll ist,
- ob es Aspekte von Gewaltschutz gibt, die von allen Akteuren als relevant betrachtet werden und dementsprechend weiterverfolgt werden (z.B. Maßnahmen zur Prävention, Früherkennung, Intervention und Nachsorge, Berücksichtigung individueller und struktureller Faktoren),
- welche Schnittmenge es zwischen den Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte aus den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen (insb. Wohn- und Teilhabegesetz, Bundeskinderschutzgesetz, UN-Behindertenrechtskonvention) gibt,
- welche geeigneten Verfahren und Strukturen zum Gewaltschutz innerhalb wie außerhalb des LVR<sup>6</sup> bekannt sind („good practice“),
- welche Vorkehrungen zum Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen zu beachten sind bzw. sich bewährt haben (z.B. für Menschen mit eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten),
- wie die im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am 26.02.2016 angeregte Bestellung von Gewaltschutzbeauftragten für Einrichtungen des LVR ausgestaltet werden könnte und
- wie die Expertise von Menschen mit Behinderungen sowie der Freien Wohlfahrtspflege in der weiteren konzeptionellen Diskussion zum Thema Gewaltschutz eingebunden werden kann.

**Ergebnis des Fachgespräches könnte es sein, ein gemeinsames LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz anzustreben**, welches anschließend an die sozialräumlichen Rahmenbedingungen (z.B. regional verfügbare Beratungs- und Schutzangebote) und fachlichen Anforderungen der einzelnen Leistungsangebote (z.B. HPH, Soziale Rehabilitation, externe Leistungserbringer aus den Bereichen Wohnen oder Arbeit) angepasst werden kann. Ein solches gemeinsames Rahmenkonzept sollte erkennbar einen menschenrechtsbasierten Ansatz verfolgen (insb. Rückbezug zur BRK und zum LVR-Aktionsplan), handlungswirksam formuliert und überprüfbar sein.

Aus Sicht der LVR-Anlaufstelle BRK wäre ein solches qualifiziertes und abgestimmtes Vorgehen zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen sowie Männern und Jungen mit Behinderungen ein wichtiger Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit im Sinne der Zielrichtung 11 des LVR-Aktionsplans.

L u b e k

---

<sup>6</sup> Impulse könnten ggf. ein aktuelles Projekt des österreichischen Vereins Senia sein. Der Verein hat gemeinsam mit der Sozialabteilung des Landes Oberösterreich, Elternvertretungen und Betroffenen ein **Gütesiegel „Sexualität und Beeinträchtigung“** für Einrichtungen entwickelt. Das Gütesiegel legt auch Standards zum Thema Schutz vor Missbrauch fest.



## **Anlage zu Vorlage 14/1180:**

### **Zusammenfassung der Stellungnahme der Bundesregierung zu Ziffer 36 der „Abschließenden Bemerkungen“ des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde Deutschland gebeten, dem UN-Fachausschuss bereits innerhalb von 12 Monaten nach Veröffentlichung der Abschließenden Bemerkungen Informationen über die Maßnahmen vorzulegen, die getroffen wurden, um die in Ziffer 36 enthaltenen Ausschussempfehlungen zum Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen umzusetzen (vgl. Ziffer 63). Dieser Bitte ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Mitte April 2016 fristgerecht nachgekommen. Im Folgenden werden die entsprechende Stellungnahme des Bundes sowie die Antworten des Landes NRW zusammengefasst.

#### Stellungnahme zu den eigenen Aktivitäten der Bundesregierung

In ihrer Stellungnahme verweist die Bundesregierung darauf, dass die Verantwortung für den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt von allen staatlichen Ebenen wahrgenommen wird. Die besondere Situation von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird als integrativer Bestandteil aller Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Rechte zum Schutz vor Gewalt für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen betrachtet.

Mit Blick auf ihren eigenen Zuständigkeitsbereich berichtet die Bundesregierung insbesondere über

- **Angebote zur Beratung und Unterstützung** von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen mit Behinderungen (insb. barrierefrei gestaltetes Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“),
- **Maßnahmen der Gewaltprävention** (Bundesweites Modellprojekt „Beraten und Stärken“, Förderung und Projekte von Interessenvertretungen und der Vernetzungsstellen der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen) sowie
- die Umsetzung von **Maßnahmen gegen sexuellen Kindesmissbrauch** im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Rundes Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“.

Mit Blick speziell auf das Thema **Gewalt in der Pflege** geht die Stellungnahme auf die bestehenden Prüfverfahren durch MDK und Heimaufsichten ein. Zudem wird die Förderung eines Projektes „Gewaltfreie Pflege“ genannt sowie das Pflgetelefon des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ).

Im Hinblick auf die geforderte unabhängige Stelle nach Artikel 16 Abs. 3 wird auf die **Nationale Stelle zur Verhütung von Folter** zu verwiesen, die Einrichtungen untersucht („Orte der Freiheitsentziehung“), die Bewohnerinnen und Bewohner auf Grund einer Entscheidung der Justiz-, Verwaltungs- oder einer sonstigen Behörde nicht nach Belieben verlassen dürfen. Hinsichtlich des spezifischen Themas der Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen verfügt die Nationale Stelle nach Einschätzung der Bundesregierung bisher allerdings noch über geringere Erfahrungswerte.

Im Sinne einer unabhängigen Stelle wird weiterhin auf die Rolle der **Frauenbeauftragten in Wohnheimen und Werkstätten** für behinderte Menschen hingewiesen, deren Etablierung mit Projektfördermitteln unterstützt wurde und wird (aktuell im Rahmen des Projektes „Frauenbeauftragte in Einrichtungen: Eine Idee macht Schule“). Mittelfristig hat die Bundesregierung eine rechtliche Verankerung der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für behinderte Menschen geplant.

Zukünftig sollen nach Auskunft der Bundesregierung regelmäßige **Bund-Länder-Gespräche zum Gewaltschutz** stattfinden. „Ziel der Bund-Länder-Gespräche ist eine vertiefte Bestandsaufnahme der Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von behinderten Frauen und Mädchen sowie die Identifizierung von möglichen weiteren Handlungsbedarfen zur Umsetzung der Empfehlung 36 auf Grundlage des hier vorgelegten Berichts.“

Im Abgleich zu den Ausführungen der Bundesregierung zu Artikel 16 in Rahmen des Staatenberichts (2011) fällt auf, dass die Bundesregierung in der nun vorliegenden Stellungnahme die durchgeführten Maßnahmen vorrangig aktualisiert hat. Neu in der Stellungnahme aufgenommene Aspekte betreffen insbesondere die Rolle der unabhängigen Stelle nach Artikel 16 Abs. 3 BRK. Auch thematisiert die Stellungnahme anders als der Staatenbericht die Aktivitäten der Länder (s.u.).

Die Stellungnahme geht anders als der Staatenbericht u.a. nicht erneut auf die Vorkehrungen im Strafgesetzbuch und Opferentschädigungsgesetz, den Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2009) sowie die Ratifizierung des Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention ein.

#### Stellungnahme zu den Aktivitäten des Landes NRW

Der Stellungnahme der Bundesregierung ist ein Anlagenband beigelegt, der ausführlich die Einschätzungen der Länder mit Blick auf Ziffer 36 dokumentiert.

Mit Blick auf Strategien, Maßnahmen und Planungen zum Gewaltschutz für den öffentlichen und privaten Bereich stellt das Land NRW fest, dass künftig der **Zugang zu Schutz- und Hilfemaßnahmen** im Kontext häuslicher und sexualisierter Gewalt durch Anpassung an die besonderen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen verbessert werden soll.

Weiterhin soll durch das **Inklusionsstärkungsgesetz** erreicht werden, „dass die Träger öffentlicher Belange, die Belange von Frauen und Mädchen mit Behinderung durch besondere Maßnahmen“ berücksichtigen. „Zudem soll der Begriff der Diskriminierung auf sexuelle Belästigung ausgeweitet werden.“

Überdies wird ein **Landesaktionsplan „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in NRW“** angekündigt, in dem wirksame Gewaltschutzmaßnahmen Frauen und Mädchen mit Behinderungen thematisiert werden sollen.

Als weitere Maßnahmen werden u.a. genannt:

- Beteiligung des Landes am Bundesprojekt „Frauenbeauftragte in Einrichtungen. Eine Idee macht Schule“

- Förderung eines Projektes zu niedrigschwelligen Beratungsangebote für Mädchen und Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Förderung der Kompetenzzentren für selbstbestimmtes Leben (KSL) als Anlaufstelle für Betroffene
- Erweiterung der bestehenden Traumaambulanzangebote für psychologische Erstbetreuung von Gewaltopfern
- Förderung des „NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischen Krankheiten“, das sich auch mit dem Thema Gewalt befasst
- Verbesserung der Datenlage zur Thematik „Menschen mit Behinderungen als Opfer von Gewalt“: Seit 2008 wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik das Opfermerkmal „Behinderung“ für den Bereich der Gewaltdelikte erfasst.

Eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Konzept- und Maßnahmenplanung wird aus Sicht des Landes über den **Inklusionsbeirat und dessen Fachbeiräte** sowie über weitere fachspezifische Gremien (z.B. Landesgesundheitskonferenz, Projektsteuerungskreis, Landesausschuss Pflege und Alter, AG nach § 17 Wohn- und Teilhabegesetz –WTG) sichergestellt.

Die von UN-Fachausschuss geforderte unabhängige Stelle sieht das Land NRW bereits durch mehrere Anlaufstellen umgesetzt, an die sich Betroffene mit ihren Beschwerden wenden können. Zu diesen Anlaufstellen zählen: die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, der Beauftragte für Patientinnen und Patienten sowie der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug. Weiterhin wird auf die Möglichkeit einer Beschwerde an den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen sowie auf die Möglichkeit von Eingaben an die zuständige Aufsichtsbehörde sowie die entsprechenden Sozialleistungsträger verwiesen.

Die vom Fachausschuss geforderte unabhängige Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen ist nach Auskunft des Landes durch entsprechende gesetzliche Regelungen zum Beschwerdeverfahren im Wohn- und Teilhabegesetz NRW, im Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) NRW, im Hilfe- und Schutzgesetz für psychisch Kranke (PsychKG NRW) sowie im Maßregelvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (MRVG NRW) sichergestellt.

#### Bericht des Landes NRW über die Aktivitäten der Landschaftsverbände

In der Stellungnahme des Landes NRW wird an verschiedenen Stellen explizit auf die Rolle der Landschaftsverbände eingegangen.

Mit Blick auf Strategie und Maßnahmen zum Gewaltschutz stellt der Bericht für den **Landschaftsverband Rheinland** fest, dass dieser „mit Blick auf die eigene Zuständigkeit als Sozialleistungsträger und Leistungserbringer einen besonderen Fokus auf die Anforderungen aus Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen gerichtet“ hat. Der **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)** habe das Thema „Gewaltprävention“ u.a. in seinem Aktionsplan Inklusion verankert.

Überdies werden die Landschaftsverbände im Zusammenhang mit der unabhängigen Bearbeitung von Beschwerden in Einrichtungen thematisiert: „Beide Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen haben in Ihrer Funktion als überörtliche Sozialhilfeträger sowie

als Träger von Einrichtungen und Diensten **Mechanismen zur unabhängigen Beschwerdebearbeitung** eingerichtet.“ Benannt werden hier u.a. das Zentrale Beschwerdemanagement des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) sowie vergleichbare Instrumente des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL). Der LWL-Wohnverbund als Leistungserbringer stelle überdies eine Beschwerdebearbeitung u.a. über eine Beschwerdekommision der Landschaftsversammlung („Parlament“ des LWL) sicher. In Maßregelvollzugskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe untergebrachte Menschen könnten sich zudem an eine sogenannte Beschwerdekommision wenden (Mitglieder: Politikerinnen und Politikern aller Fraktionen des Gesundheits- und Krankenhausausschusses des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe).

Weiterhin wird in der Stellungnahme auf Planungen der Landschaftsverbände verwiesen, bei der Erarbeitung von **Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen** gemäß § 75 ff. SGB XII die Implementierung von Präventions- und Schutzkonzepten und Konzepte zur Beschwerdebearbeitung als zu erfüllendes Qualitätskriterium zu verankern.